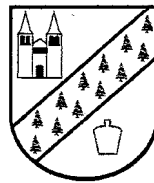


Amtsblatt

für die Stadt **Baruth/Mark**



4. Jahrgang

Baruth/Mark, den 13. November 2010

Nummer 13

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst Seite 2

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Baruth/Mark Seite 2

Amtliche Bekanntmachung der Schließzeiten für die Kindereinrichtungen der Stadt Baruth/Mark für den Sommer 2011 Seite 2

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Raumordnungsverfahren für den Neubau einer 110-kV-Freileitung von Schönewalde nach Baruth Seite 3

Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Beurteilung der Messungen von Emissionen und der Verbrennungsbedingungen beim Betrieb der Biomassekesselanlage der Unitherm Baruth GmbH gemäß § 18 der 17. BImSchV Seite 4

Nächste Sitzungen der Gremien der Stadt Baruth/Mark

- **Stadtverordnetenversammlung:**
am 17.11.2010
um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal
der Stadtverwaltung
- **Ausschluss für Bildung, Soziales und Kultur**
am 22.11.2010
um 19.00 Uhr
im Schulzentrum
Baruther Urstromtal
- **Bauausschuss:**
am 29.11.2010
um 19.00 Uhr
im Dorfgemeinschaftshaus
Radeland
- **Werksausschuss des Eigenbetriebes WABAU:**
am 07.12.2010
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Hauptausschuss:**
am 01.12.2010 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung

Änderungen vorbehalten!

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst

Hauptausschuss

Im öffentlichen Teil des Hauptausschusses vom 06.10.2010 wurden keine Beschlüsse gefasst.

Im nichtöffentlichen Teil des Hauptausschusses vom 06.10.2010 wurden folgende Beschlüsse gefasst.

Beschluss-

nummer Kurzinhalt

10/082HA	Unbefristete Niederschlagung Grundbesitzabgaben
10/083HA	Unbefristete Niederschlagung Gewerbesteuern
10/084HA	Befristete Niederschlagung Kasseneinnahmereste Mieten für 24 Monate

Stadtverordnetenversammlung

Im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung vom 20.10.2010 wurden folgende Beschlüsse gefasst.

Beschluss-

nummer Kurzinhalt

10/085	Beschluss der Hebesteuersatzung der Stadt Baruth/Mark für das Haushaltsjahr 2011
--------	--

Im nichtöffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung vom 20.10.2010 wurden folgende Beschlüsse gefasst.

Beschluss-

nummer Kurzinhalt

10/086	Beschluss zur befristeten Niederschlagung von Gewerbesteuern
10/087	Beschluss zur befristeten Niederschlagung von Grundbesitzabgaben

Baruth/Mark, den 25.10.2010

gez. Ilk

Bürgermeister

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Baruth/Mark

(Hebesteuersatzung - HebStS -) vom 25.10.2010

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 1 Abs. 1; 3 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 16 des Gewerbesteuerergesetzes (GewStG) vom 01.12.1936 (RGBl. I S. 979) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark in ihrer öffentlichen Sitzung am 20.10.2010 die nachstehende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Steuererhebung
- § 2 Hebesätze
- § 3 Geltungsdauer
- § 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Steuererhebung

Die Stadt Baruth/Mark erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuern nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuern nach den Vorschriften des Gewerbesteuerergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben

mit Betriebsstätte im Stadtgebiet und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeiten im Stadtgebiet.

§ 2

Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Baruth/Mark wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A): 260 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B): 360 v.H.
2. Gewerbesteuer: 340 v.H.

§ 3

Geltungsdauer

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2011.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft und nach dem 31.12.2011 außer Kraft.

Baruth/Mark, den 25.10.2010


Ilk
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Baruth/Mark (Hebesteuersatzung - HebStS -) vom 25.10.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) in der jeweils geltenden Fassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erlassen worden sind, zu Stande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Baruth/Mark unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Baruth/Mark, den 25.10.2010


Ilk
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung der Schließzeiten für die Kindereinrichtungen der Stadt Baruth/Mark für den Sommer 2011

In der Kindertagesstättenbenutzungsordnung der Stadt Baruth/Mark vom 01.06.2004 wird unter dem § 10 (4) eine Regelung zur Schließzeit aller Kindereinrichtungen des Stadtbereiches in den

Sommerferien getroffen. Hier heißt es: „Alle Einrichtungen sind in wechselnder Reihenfolge in den Sommerferien drei Wochen geschlossen. Auf Nachweis der Eltern, dass keine individuelle Betreuungsform gefunden wurde, kann eine Betreuung durch eine Kita-Einrichtung in Anspruch genommen werden.“ Durch die Stadt Baruth/Mark werden für das Jahr 2011 folgende Schließzeiten festgelegt:

Kita Baruth/Mark geschlossen vom 25.07. bis 14.08.2011

Kita Groß-Ziescht geschlossen vom 25.07. bis 14.08.2011

Kita Petkus geschlossen vom 04.07. bis 24.07.2011

Hort Baruth/Mark geschlossen vom 04.07. bis 24.07.2011

Alle Eltern werden gebeten, bei der Urlaubsplanung diese Schließzeiten zu berücksichtigen. Sind Eltern dennoch darauf angewiesen, ihr Kind während der Schließzeit in einer anderen Einrichtung betreuen zu lassen, so ist dieser

Bedarf schriftlich bis zum 31.01.2011

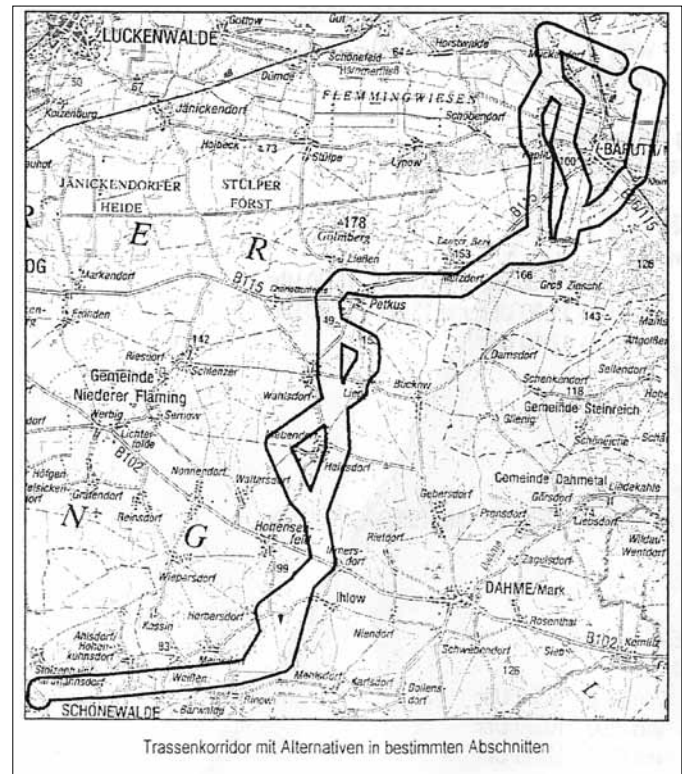
anzumelden. Spätere Anträge können nur in besonderen Härtefällen berücksichtigt werden.

Das Antragsformular ist bei der Leiterin der Einrichtung zu erfragen und auch hier wieder abzugeben. Wichtig: Jedem Antrag ist eine formlose Bestätigung des Arbeitgebers beizulegen, dass während der o. g. Schließzeit betriebsbedingt kein Urlaub genehmigt wird. Diese Bestätigung ist nicht erforderlich, wenn Geschwisterkinder gleichzeitig Hort und Kita besuchen.

Weiterhin können die Einrichtungen nach eigenem Ermessen jährlich bis zu drei Tagen geschlossen bleiben. Diese Schließtage entnehmen Sie bitte den Aushängen in den Einrichtungen.

Becker

Stadt Baruth/Mark



Trassenkorridor mit Alternativen in bestimmten Abschnitten

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Raumordnungsverfahren für den Neubau einer 110-kV-Freileitung von Schönnewalde nach Baruth

Bekanntmachung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg vom 24. September 2010

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg informiert die Öffentlichkeit gemäß der Verordnung über die einheitliche Durchführung von Raumordnungsverfahren im gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg (GROVerfV) über die Eröffnung eines Raumordnungsverfahrens für die Planung **110-kV-Freileitung von Schönnewalde nach Baruth**

Die E.ON edis AG plant die Errichtung und den Betrieb einer 110-kV-Freileitung vom Umspannwerk in Schönnewalde über Petkus bis zum Netzknotenpunkt in Baruth (Länge ca. 51 km). Gegenstand der Untersuchungen des Raumordnungsverfahrens ist ein ca. 1000 m breiter Trassenkorridor, gegliedert in die Korridorabschnitte A bis F bzw. A1 und F1 bis F3, innerhalb dessen die geplante Freileitung verlaufen soll. In der Verfahrensunterlage der E.ON edis AG ist in den Trassenkorridorabschnitten eine Mittellinie eingetragen, die nicht gleichzusetzen ist mit einer erst im späteren Planfeststellungsverfahren festzusetzenden Feintrassierung. Im Raumordnungsverfahren erfolgen keine Feintrassierung und keine Festlegungen der Anzahl, Standorte und Höhen der Mäste. In den von dem Trassenkorridor der Planung betroffenen Landkreisen Elbe-Elster und Teltow-Fläming sowie in den Städten/Gemeinden Schönnewalde, Niederer Fläming, Baruth/Mark und dem Amt Dahme/Mark wird die Verfahrensunterlage, bestehend aus den zwei Ordnern: „Verfahrensunterlage“ (Korridorabschnitte A bis F) und „Ergänzung der Verfahrensunterlage“ (Korridorabschnitte A1, F1, F2 und F3) zur Einsichtnahme der Öffentlichkeit ausgelegt.

Das Raumordnungsverfahren für diese Planung wird von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg durchgeführt und am **27. Oktober 2010** eröffnet. Dabei werden die raumbedeutsamen Auswirkungen der Planung unter überörtlichen Gesichtspunkten, die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen geprüft. Das Raumordnungsverfahren schließt eine raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung und eine raumordnerische Prüfung nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie ein. Hiermit wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung zur oben genannten Planung gegeben.

Die Verfahrensunterlage liegt in der Zeit **vom 1. November 2010 bis 1. Dezember 2010**

in der Stadtverwaltung Baruth/Mark

Bürgerbüro

Ernst-Thälmann-Platz 4

15837 Baruth/Mark

Mo., Di., Mi.: von 7:30 - 15:30 Uhr

Do.: von 7:30 - 18:30 Uhr

Fr.: von 7:30 - 12:30 Uhr

öffentlich aus.

Zusätzlich ist die Verfahrensunterlage während der Auslegungszeit im Internet-Auftritt der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung (www.gl.berlin-brandenburg.de) einsehbar.

Anregungen zu der Planung sowie zusätzliche Informationen werden bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder persönlich zur Niederschrift bei vorstehend genannten Dienststellen entgegengenommen. Die schriftlichen Stellungnahmen können auch direkt an die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg, Referat GL 5 PF 60 07 52 14411 Potsdam gerichtet werden.

Wichtige Hinweise

Das Raumordnungsverfahren trifft noch keine detaillierten Festlegungen. Es hat deswegen keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber dem einzelnen Bürger.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung dient der frühzeitigen Information der Bürger über die Planung und der Information der verfahrens-

führenden Behörde. Im Raumordnungsverfahren sind die Bürger nicht Träger eigener Rechte, selbst dann nicht, wenn sie in eigentumsrechtlich gesicherten Positionen berührt werden. Dies erfolgt erst im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren.

Die fachlich relevanten Hinweise aus den Stellungnahmen der Öffentlichkeit werden im Verfahren berücksichtigt. Eine Erörterung mit der Öffentlichkeit bzw. Beantwortung ihrer Schreiben erfolgt nicht.

Über das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens wird die Öffentlichkeit nach Abschluss des Verfahrens unterrichtet bzw. wird die landesplanerische Beurteilung im Internet-Auftritt der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung (www.gl.berlin-brandenburg.de) einsehbar sein.

Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Beurteilung der Messungen

von Emissionen und der Verbrennungsbedingungen beim Betrieb der Biomassekesselanlage der Unitherm Baruth GmbH

Die Pfeleiderer AG betreibt am Standort 15837 Baruth/Mark die Unitherm Baruth GmbH als Energiezentrale zur Erzeugung von Prozessenergie für das Faserplattenwerk der Pfeleiderer AG, die Kunz Faserplattenwerk Baruth GmbH.

Als Brennstoff wird in den Rostkesselanlagen Biomasse in Form von Altholz eingesetzt. Der Betrieb der Rostkesselanlagen erfolgt entsprechend den Vorgaben der 17. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (17. BImSchV). Gemäß § 18 der 17. BImSchV ist die Unitherm Baruth GmbH verpflichtet, die Öffentlichkeit über die Ergebnisse kontinuierlicher Emissionsmessungen und die Verbrennungsbedingungen zu unterrichten. Im Folgenden werden die Messergebnisse für den Zeitraum vom 01.01.2009 bis 31.12.2009 veröffentlicht.

Verbrennungsbedingungen

Die Verbrennungstemperatur nach der letzten Verbrennungsluftzuführung darf 850 °C nicht unterschreiten. Sie muss auch bei ungünstigsten Bedingungen für einen Zeitraum von mindestens 2 s eingehalten werden. Die Einhaltung der o. g. Verbrennungsbedingungen wurde im Rahmen von Funktionsüberprüfungen und Kalibrierungen kontinuierlich arbeitender Messeinrichtungen nach § 11 i. V. mit § 4 (6 + 7) der 17. BImSchV durch ein nach § 26 BImSchG zugelassenes Messinstitut festgestellt.

Zur Aufrechterhaltung der Mindesttemperatur während des Anfahrens sowie bei drohender Unterschreitung der Mindesttemperatur ist die Anlage mit Zusatzbrennern ausgerüstet, die mit Erdgas betrieben werden. Beim Anfahren der Anlage bleiben die Zusatzbrenner solange in Betrieb, bis eine Temperatur in der Nachbrennzone oberhalb 850 °C erreicht ist. Bei einem Temperaturabfall werden die Zusatzbrenner rechtzeitig eingeschaltet, sodass sichergestellt wird, dass keine Unterschreitung von 850 °C erfolgt.

Sollte dennoch die Temperatur von 850 °C unterschritten werden, erfolgt eine automatische Verriegelung der Holzzufuhr der Anlage.

Kontinuierliche Emissionsmessungen

Entsprechend den Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides sind an der Biomassekesselanlage die Emissionskenngrößen Gesamtstaub, Quecksilber und seine Verbindungen (Hg), Stickstoffoxide (NOx), Gesamtkohlenstoff (C-Gesamt) sowie gasförmige anorganische Chlorverbindungen (HCl) und Kohlenmonoxid (CO) kontinuierlich zu ermitteln und aufzuzeichnen.

Die Ermittlung der kontinuierlichen Emissionsdaten erfolgt durch eignungsgeprüfte Emissionsmessgeräte, die jährlich durch ein zugelassenes Messinstitut überprüft und jeweils im Abstand von 3 Jahren kalibriert werden.

Die Ergebnisse der kontinuierlichen Emissionsmessungen sind im folgenden Diagramm dargestellt. Dabei sind für die oben genannten kontinuierlich zu messenden Schadstoffkomponenten

die jeweiligen Mittelwerte in Prozent - bezogen auf den zulässigen Tagesmittelwert nach der 17. BImSchV - angegeben.

Über die Dauer und die Höhe der Überschreitungen sowie über die eingeleiteten Maßnahmen zur Beseitigung der Störung wurde das Amt für Immissionsschutz jeweils zeitnah informiert.

Ergebnisse kontinuierlicher Emissionsmessungen - Überschreitungen

Komponente	Anzahl Überschreitungen	
	Halbstundenmittelwert	Tagesmittelwert
Staub	4	2
Hg	0	0
NOx	1	3
C-Ges	0	0
HCl	0	1
CO	2	9

Die Ursachen für die festgestellten Grenzwertüberschreitungen wurden erkannt und umgehend beseitigt. Es wurden Maßnahmen zur dauerhaften Optimierung ergriffen.

Diskontinuierliche Emissionsmessungen (Einzelmessungen)

Entsprechend den Anforderungen der 17. BImSchV i. V. mit den Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides sind an der Biomassekesselanlage folgende Einzelmessungen durchzuführen:

- Cadmium (Cd) und Thallium (Tl)
- Antimon (Sb), Arsen (As), Blei (Pb), Chrom (Cr), Kobalt (Co), Kupfer (Cu), Mangan (Mn), Nickel (Ni), Vanadium (V), Zinn (Sn)
- Dioxine und Furane (PCDD/F).

Die Ergebnisse der Messungen für das Jahr 2009 sind im Folgenden zusammengestellt. Die Messergebnisse beziehen sich auf das trockene Abgas im Normzustand und sind bezogen auf einen Sauerstoffgehalt im Abgas von 11 %.

Parameter	Messwert (Mittelwert)	Grenzwert
Summe Cd und Tl	0,0009 mg/m ³	0,05 mg/m ³
Summe Sb, As, Pb, Cr, Co, Cu, Mn, Ni, V, Sn	0,047 mg/m ³	0,5 mg/m ³
Summe As, B(a)P, Cd, Co, Cr	0,009 mg/m ³	0,05 mg/m ³
PCDD/F [I-TEQ]	0,00551 ng/m ³	0,1 ng/m ³
GW = Grenzwert		

Die diskontinuierlich ermittelten Emissionswerte für die o. g. Schwermetalle unterschritten im Berichtszeitraum deutlich die vorgegebenen Grenzwerte. Die Anforderungen des Genehmigungsbescheides und der 17. BImSchV werden sicher erfüllt.



VERLAG
LINUS
WITTICH

Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte durch den Verlag der Stadt Baruth/Mark als Einlage zum Baruther Stadtblatt verteilt.

- Herausgeber: Stadt Baruth/Mark
Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
- Verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark:
Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Herr Linke
- Verantwortlich für sonstige amtlichen Bekanntmachungen:
Die Stelle, welche die Bekanntmachung veranlasst.
- Redaktion: Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Herr Linke
- Herstellung und Vertrieb: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,
04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Telefon: (0 35 35) 4 89-0,
Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15, Telefax-Redaktion: (0 35 35) 4 89-1 55
- Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen:
Die Stadt Baruth/Mark

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Abopreis von 26,38 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.